

# Bodenaushub als Rohstoff nutzen

## FORDERUNG

Nicht verunreinigter Bodenaushub soll – unabhängig vom Verwertungsort und auch bei Wiederverwendung außerhalb des ursprünglichen Bauvorhabens – nicht mehr als Abfall, sondern als Rohstoff gelten.  
Dafür ist § 3 (1) Z 8 AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) so zu ändern, dass nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien aus Bauarbeiten generell vom Abfallbegriff ausgenommen werden.

## DIE AUSGANGSLAGE

Derzeit wird Bodenaushub rechtlich überwiegend als Abfall eingestuft, obwohl es sich um natürliches Material handelt, das vielfach ohne Behandlung wiederverwendet werden kann.

Angesichts der enormen Mengen – jährlich rund 41 Millionen Tonnen Bodenaushub in Österreich – führt diese Einstufung zu umfangreichen rechtlichen, dokumentarischen und wirtschaftlichen Pflichten für die Bauwirtschaft.

## BEGRÜNDUNG

- Ein niederschwelliges oder entfallendes „Abfallende“ für nicht verunreinigten Bodenaushub stärkt die Kreislaufwirtschaft, erleichtert umweltgerechte, ökonomisch sinnvolle Verwertung und baut Bürokratie ab.
- Erhält sauberer Bodenaushub von Beginn an den Status eines Produkts statt eines Abfalls, erleichtert das die flexible, ortsunabhängige Wiederverwendung und reduziert Melde- und Aufzeichnungspflichten auf das notwendige Maß.
- Klare Qualitätskriterien und einfache, praxistaugliche Regeln sind entscheidend, damit die geplante Abfallende Verordnung tatsächlich angewendet wird und Verwertungsmaßnahmen sich – wie meist ohnehin – an technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren.
- Die bestehende Ausnahme im AWG, nach der nicht kontaminiert Bodenaushub am Ort des Aushebens kein Abfall ist, soll auf andere Verwertungsorte ausgeweitet werden, um nachhaltige Nutzung und regionale Stoffkreisläufe zu ermöglichen.



**Boden ist Rohstoff, kein Abfall.**

**DAFÜR STEHEN WIR.**



Johannes Schedlbauer,  
Direktor



Wolfgang Ecker,  
Präsident